

Ausschuss für Wohnen,  
Stadtentwicklung, Bauwesen  
und Kommunen



Deutscher Bundestag

---

**Ausschussdrucksache: 20(24)181-F**

Datum: 13.10.2023

---

---

Stellungnahme der SV Michaela Steinhäuser (Zentralverband des Deutschen Handwerks)  
zur Anhörung am 16. Oktober 2023  
zum Gesetzentwurf für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der  
Wärmenetze (BT-Drs. 20/8654)

---

## Stellungnahme

### Gesetzentwurf der Bundesregierung [BT-Drs. 20/8654]:

### Entwurf eines Gesetzes für die Wärmepla- nung und zur Dekarbonisierung der Wär- menetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG)

Berlin, 13.10.2023

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

+49 30 20619-267  
[steinhauser@zdh.de](mailto:steinhauser@zdh.de)

EU Transparency Register Nr. 5189667783-94  
Lobbyregister der Bundesregierung: R002265



Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben mit rund 5,7 Millionen Beschäftigten und 350.000 Auszubildenden.

Die Gestaltung eines freien, technologieoffenen Wärmemarktes auf Basis marktwirtschaftlicher Strukturen ist ein zentrales Anliegen des Handwerks. Es versteht sich als Umsetzer der Klima- und Energiewende und damit als Teil der Lösung für eine erfolgreiche kommunale Wärmewende. Das Handwerk besitzt mit vielen seiner Gewerke eine besondere Kompetenz für Bau, Wartung und Management von Gebäuden sowie für die dezentrale Energie- und Wärmeversorgung. Durch die Fachkompetenz ist es möglich, Gebäude und ihr Umfeld integrativ zu denken und im Sinne einer dezentralen Lösung eine wirtschaftliche und versorgungstechnisch optimale Wärmeversorgung – wo immer es möglich und sinnvoll erscheint – zu empfehlen. Nahwärmelösungen dürfen dabei nicht vernachlässigt werden. Daher ist es entscheidend, dass die regionalen Handwerksorganisationen von den Kommunen bei deren Wärmeplanung zwingend von Beginn an beratend hinzugezogen werden.

## Allgemeine Anmerkungen

### ■ Verzahnung von Wärmeplanung und Gebäudeenergiegesetz

Die Verunsicherung durch die Debatte um das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist nach wie vor groß. Seit Monaten können die Betriebe des Handwerks ihre Kunden kaum seriös beim Heizungstausch beraten. Die Investitionssicherheit für klimafreundliche Lösungen ist verloren gegangen und die Modernisierungsdynamik eingebrochen. Hier gilt es, mit den richtigen Impulsen schnellstmöglich gegenzusteuern.

**Die Betriebe und deren Kundenschaft brauchen dringend Planungssicherheit.** Dazu gehört eine synchrone und widerspruchsfreie Ausgestaltung des Wärmeplanungsgesetzes und des GEG. Die Klärung der Fragen zur gebietsbezogenen Wärmeplanung muss den objektbezogenen Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes vorausgehen. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung ihren ursprünglichen Kurs bei den Pflichten aus dem GEG korrigiert und hier nun grundsätzlich die richtigen Weichen zur engen Verzahnung mit der Wärmeplanung gestellt hat.

Allerdings bestehen noch Widersprüche zwischen dem GEG und dem vorliegenden Gesetzentwurf zum WPG, die dringend gesetzgeberisch aufgelöst werden müssen. So wird die Möglichkeit zur Verhängung eines Anschluss- und Benutzungzwangs nach dem vorliegenden Gesetzentwurf richtigerweise ausgeschlossen. **Anschluss- und Benutzungszwänge sind zu vermeiden, da sie Innovationen verhindern und zu überhöhten Monopelpreisen führen können.** Dennoch enthält das GEG nach wie vor eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in § 109. **Hier muss dringend konsistent klargestellt werden, dass jeder Betrieb sowie jede Bürgerin und jeder Bürger auch künftig das Recht dazu hat, sich für eine dezentrale Lösung zu entscheiden.**

Zudem ist es aus Sicht des Handwerks geboten, dass nicht nur der regulatorische Rahmen konsistent und verlässlich angelegt wird, sondern dass auch die Förderbedingungen widerspruchsfrei und technologieoffen angelegt sind. Förderungen dürfen nicht einseitig auf Wärmenetzbetreiber ausgerichtet sein, sondern müssen alle geeigneten

Versorgungsarten im Blick haben.

### ■ Wärmeplanung: nachhaltig, fair und partizipativ

- **Die Wärmeplanung muss mit breiter Partizipation der Wirtschaft und der Bürgerschaft zustande kommen.** Die Beteiligung darf sich dabei nicht nur in Information erschöpfen, sondern muss auch entscheidungsvorbereitend angelegt sein. Dies dient nicht nur der Steigerung der Akzeptanz, sondern auch der Qualitätssicherung der Planung an sich.
- **Aufgrund der besonderen Rolle des Handwerks als Umsetzer dezentraler Wärmelösungen muss sichergestellt werden, dass die Handwerksorganisation von Beginn an wirkungsvoll in die Entwicklung der kommunalen Wärmeplanung eingebunden wird.** Dies gilt in besonderer Weise für die rund 30 Klimahandwerke.
- Fernwärme wird im offenen Wettbewerb mit anderen Lösungen wichtiger Teil der Wärmewende sein. Um die Verbraucher zu schützen, müssen Fernwärmemonopole aber einer wirksamen Preiskontrolle durch die Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden unterliegen. Die notwendige Diversifizierung spricht ordnungspolitisch gegen einen generellen Anschluss- und Benutzungzwang und für klare Grenzen für den Verantwortungsbereich der Energieversorger, insbesondere bei handwerksrelevanten Dienstleistungen und Kernmärkten. **Anschluss- und Benutzungszwänge sind zu vermeiden, da sie Innovationen verhindern und zu überhöhten Monopolpreisen führen können.**
- Es ist richtig, dass Vorgaben an die Wärmenetzbetreiber formuliert werden. Es kommt aber im Gesetzentwurf zu wenig zum Ausdruck, dass der in Folge der Wärmeplanung zu erwartende Ausbau der Fernwärme weitere Anforderungen nach sich ziehen wird, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Preisbildung und des Verbraucherschutzes. **Es muss darum gehen, erwartbare Folgen neuer Monopolstrukturen realistisch zu antizipieren und zu vermeiden.**
- **Bei der Beauftragung von Dritten dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen.** Insbesondere muss sichergestellt werden, dass kommunale Unternehmen, die ggf. mit der Wärmeplanung beauftragt werden und dafür die entsprechenden Daten nach dem WPG erhalten, diese nicht für eigene geschäftliche Zwecke nutzen, die über die Wärmeplanung hinausgehen. Es würden sonst erhebliche Wettbewerbsnachteile für die Handwerksbetriebe entstehen, die dezentrale Versorgungslösungen anbieten oder unterstützen.
- **Aus Sicht des Handwerks ist es entscheidend, dass Wärmeplanung und GEG-Novelle vom Grundsatz der Technologieoffenheit geleitet werden.** Es darf keine selektive Bevorzugung des Energieträgers Strom sowie von Nah- und Fernwärmenetzen geben. Nah- und Fernwärme können bei der Energiewende hilfreich sein. In vielen Fällen fehlen jedoch die notwendigen Voraussetzungen, etwa eine hohe Anschlussdichte oder die Einbindung industrieller Abwärme. Es ist daher wichtig zu erkennen, dass diese nicht automatisch und in jedem Fall wirtschaftlich sind. Daher muss ein breites Spektrum, insbesondere von dezentralen Erfüllungsoptionen, möglich bleiben. Die notwendige Diversifizierung für eine erfolgreiche Wärmewende spricht ordnungspolitisch gegen einen generellen Anschluss- und Benutzungzwang und für

klare Grenzen für den Verantwortungsbereich der Energieversorger, insbesondere bei handwerksrelevanten Dienstleistungen und Kernmärkten.

- **Förderkulisse und Wärmewende müssen als Einheit gesehen werden.** Eine faire Wärmewende bedeutet auch, dass die Finanzierbarkeit der Umstellung auf ein neues System der Wärmeerzeugung für die vielen Klein- und Kleinstbetriebe des Handwerks sichergestellt ist. Mit Blick auf die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die angespannte Liquiditätssituation vieler Betriebe müssen die Finanzierungshilfen unbürokratisch und schnell fließen, und für Zuschüsse sollte eine direkte Beantragung bei der KfW möglich sein.
- **Belastungen der Betriebe durch Datenabfragen sind möglichst gering zu halten und auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.** Wir begrüßen vor diesem Hintergrund die Anpassungen der Regelungen zur Datenverarbeitung grundsätzlich. So sieht § 10 Absatz 3 vor, dass die planungsverantwortliche Stelle bereits vorhandene Daten vorrangig und vor einer Datenerhebung nutzen soll. Zur Vollständigkeit sollten die Daten die Energieverbräuche aller Endenergieträger – etwa Strom, Heizöl, Flüssiggas, Wasserstoff, Biomethan, Biomasse, Holz und Kohle – umfassen.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird deutlich unterschätzt, zumal infolge der Wärmeplanung mit einer deutlichen Kostensteigerung der Wärmeversorgung für die gesamte Wirtschaft zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine Möglichkeit der Kompensierung des im Entwurf eingeräumten Aufwandes dringend nötig und erforderlich, etwa durch eine Absenkung von energiebezogenen Steuern, Abgaben und Entgelten.

### § 1 WPG-E<sup>1</sup> Ziel des Gesetzes und § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

Während in § 1 als Ziel dieses Gesetzes die technologieoffene Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien festgelegt wird, erfolgt in § 2 die Priorisierung einer bestimmten Technologie. Dabei sind Wärmenetze nicht per se auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung ausgerichtet. Es gibt daher keinen Grund, sie an sich gegenüber dezentralen Lösungen zu bevorzugen. Die Attraktivität von Fern- und Nahwärme sollte gegenüber (Neu-)Kunden so gesteigert werden, dass auf die Anwendung von Anschluss- und Benutzungswängen gänzlich verzichtet werden kann.

Ziel der Wärmeplanung sollte nicht der Ausbau der Wärmenetze sein, sondern eine möglichst kosteneffiziente, klimaneutrale Wärmeversorgung bei Offenheit für alle

---

<sup>1</sup> Alle Paragrafen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung [...], BT-Drucksache 20/8654

geeigneten und künftig möglichen Lösungswege. Die kommunale Wärmeplanung muss sich dahingehend zukunftsfähig aufstellen und darf keine Wege verfolgen, die ausschließlich über Pflichten und Verbote umsetzbar sind.

In § 2 werden die Ziele für leitungsgebundene Wärme geregelt, wonach der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien (EE) oder unvermeidbarer Abwärme an der Nettowärmeverzeugung in Wärmenetzen im bundesweiten Mittel ab dem 1. Januar 2030 50 Prozent betragen soll. In § 29 wird der Anteil EE in Wärmenetzen geregelt. Demnach muss jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent der Nettowärmeverzeugung aus EE oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Zwar regelt § 30 für neue Wärmenetze einen Anteil von mindestens 65 Prozent EE an der Wärmeversorgung, wie angesichts dieser beiden „Mindestgrenzwerten“ die Erreichung des 50-Prozent-Ziels für den Anteil EE im bundesdeutschen Mittel sichergestellt werden soll, ist für uns nicht ersichtlich und bedarf der Klärung.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Grundsätzlich sollten sämtliche Begriffsbestimmungen und Definitionen mit den entsprechenden Formulierungen im GEG abgeglichen werden. Es fehlt eine Definition des Begriffs der „Dezentralen Wärmeversorgung bzw. -erzeugung“.

Textvorschlag: „Dezentrale Wärmeversorgung oder -erzeugung“: Wärmeversorgungs- oder -erzeugungsart, die unmittelbar oder direkt auf dem Grundstück, im Gebäude oder in der Wohnung des Betreibers erzeugt wird. Hierzu zählt auch die netzautarke Energie-/Wärmeversorgung.

### **§ 4 Pflicht zur Wärmeplanung**

Gemäß § 4 sind beispielsweise für Gemeindegebiete, in denen mehr als 100.000 Einwohner gemeldet sind, bis spätestens zum 30. Juni 2026 Wärmepläne zu erstellen. Gleichzeitig werden entsprechend § 30 Wärmenetzbetreiber bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 zur Erstellung von Wärmenetzausbaufahrplänen und Wärmenetzdekarbonisierungsfahrplänen verpflichtet, wobei bestehende oder in Planung befindliche Wärmepläne zu berücksichtigen sind.

Nach unserem Verständnis bedarf es für die Erreichung der gesetzten (Zwischen-)Ziele einer engen Verzahnung zwischen den zu erstellenden Wärmeplänen der Kommunen und den Wärmenetzausbaufahrplänen und Wärmenetzdekarbonisierungsfahrplänen der Betreiber. Hier halten wir es für zielführend, die jeweiligen Fristen zu vereinheitlichen und die Kompetenzen durch eine gesetzlich verankerte Zusammenarbeit zu bündeln. Dabei sind Wärmenetze nicht per se auf eine klimaneutrale Wärmeversorgung ausgerichtet.

### **§ 6 Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle**

In § 6 wurde Absatz 2 Satz 2 „Sie bleibt für die Wärmeplanung allein verantwortlich.“ gestrichen.

Grundsätzlich ist es richtig, dass die planungsverantwortliche Stelle allein für die Wärmeplanung verantwortlich bleibt. Entscheidend ist, dass bei einer Beauftragung Dritter durch die Zusammenführung von Daten keine Wettbewerbsverzerrungen zugunsten einzelner Wärmeanbieter erfolgt. Dies ist durch das Streichen von § 6 Absatz 2 Satz 2 weder ausreichend adressiert noch wirksam ausgeschlossen.

Es muss dabei insbesondere sichergestellt werden, dass sich kommunale Unternehmen, die ggf. mit der Wärmeplanung beauftragt werden und dafür die im Folgenden genannten Daten erhalten, diese nicht für eigene geschäftliche Zwecke nutzen, die über die Wärmeplanung hinausgehen. Es würden sonst erhebliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen – gerade auch gegenüber Handwerksbetrieben, die dezentrale Versorgungslösungen anbieten oder unterstützen. Die Nutzung der Daten muss ausdrücklich auf den Zweck der Planerstellung begrenzt werden.

## **§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Handwerkskammern werden in § 7 Absatz 3 Nr. 6 als Verfahrensbeteiligte genannt. Das bedeutet, die planungsverantwortliche Stelle kann die für das beplante Gebiet zuständige Handwerkskammer hinzuziehen. Wir gehen davon aus, dass Handwerksorganisationen stets durch die Wärmeplanung in ihren Aufgabenbereichen betroffen sind. Angezeigt wäre deswegen, die Vorschrift dahingehend zu ändern, dass die Handwerkskammern und Kreishandwerkerversammlungen als obligatorisch zu beteiligende Akteure in § 7 Absatz 2 Nr. 5 (neu) ergänzt werden, um der zentralen Rolle des Handwerks bei der Umsetzung der dezentralen Wärmewende gerecht zu werden. Entgegen dem in § 1 formulierten Ziel werden in § 7 Absatz 2 bisher Netzbetreiber und damit leitungsgebundene Versorger im Verfahren privilegiert.

In der Begründung zu § 7 Absatz 3 Nr. 6 werden nicht mehr die Handwerkskammern, sondern die fachlich zuständigen Innungen genannt. Dies ist nicht stringent und vermischt gesetzliche und freiwillige Selbstverwaltungseinrichtungen des Handwerks. Eine Ergänzung von Kreishandwerkerversammlungen als Dachorganisationen der Innungen im eigentlichen Gesetzestext zusätzlich zu den Handwerkskammern ist daher sinnvoll. Sollte dies nicht erfolgen, bedarf es einer klarstellenden Anpassung der Gesetzesbegründung.

## **§ 8 Energieinfrastrukturplanungen**

Der Umbau der bestehenden Netzinfrastruktur für Strom, Wärme, Gas muss zwingend in die Wärmeplanung einfließen. Zwar sind Wärmepläne ständig weiterzuentwickeln. Für die Beratung durch Handwerksbetriebe ist es aber unerlässlich, dass auch Informationen zur Netzinfrastruktur sowie diesbezügliche Planungen klar sind. Der Zusatz in § 8 „(...) sofern solche Planungen vorliegen.“ ist diesbezüglich nicht ausreichend.

## **§ 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze**

Die in § 9 Absatz 3 genannten voraussichtlichen Preisentwicklungen sind wesentlich für die Wirtschaftlichkeit von Wärmenetzen, den Vergleich mit alternativen Angeboten der

Wärmeerzeugung und für den Verbraucherschutz. Angesichts der Entwicklung hin zu energieeffizienteren Gebäuden und Prozessen, der Vermeidung von Abfall und der Resourcenschonung insgesamt, sind Prognosen zur Preisentwicklung komplex. Das Handwerk begrüßt deswegen, dass Prognosen zur Energieträgerverfügbarkeit und zur Preisentwicklung mit wissenschaftlich fundierten Annahmen zu hinterlegen sind.

## **§ 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung**

Gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 gehören bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger zu den Auskunftspflichtigen im Sinne des Gesetzes. Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern entsteht bei der Bereitstellung der benötigten Daten ein erheblicher Aufwand, ohne dass sie wie Energie- oder Wärmenetzbetreiber mittelbar von der Wärmeplanung profitieren können. Daher wird begrüßt, dass sie gemäß Absatz 3 Satz 2 eine angemessene Kostenerstattung für ihre Aufwendungen erhalten sollen.

Zur Förderung von Transparenz bedarf es eines einfachen und rechtssicheren Informationsangebots für Handwerksbetriebe, Beraterinnen und Berater sowie Bürgerinnen und Bürger. Hier sollte ein entsprechendes Online-Portal eingerichtet werden, das über bestehende kommunale Regelungen sowie über den aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung informiert.

## **§ 13 Ablauf der Wärmeplanung**

Aufgrund der besonderen Rolle des Handwerks als Umsetzer der Wärmewende sollte sichergestellt werden, dass Vertreter der Selbstverwaltungseinrichtungen des Handwerks in den für die Verfahrensschritte gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1-7 zuständigen Gremien vertreten sind. Die Länder sollten verpflichtet werden, das Handwerk in derartigen Gremien vorzusehen.

In § 13 Absatz 3 wird geregelt, dass die planverantwortliche Stelle die Ergebnisse der Wärmeplanung veröffentlichen muss. Hier droht ein länderspezifischer Flickenteppich zu entstehen. Da Handwerksbetriebe sowohl auf kommunaler Ebene als auch länderübergreifend tätig sind, sollten die Länder entsprechende Länderkarten erstellen, aus denen der aktuelle Stand der kommunalen Wärmeplanung ersichtlich wird. Ansonsten wäre der Informationsbeschaffungsaufwand für Handwerksbetriebe in der Praxis kaum zu leisten.

Zudem dürfte sich für die Länder durch die Veröffentlichung kein allzu großer Mehraufwand ergeben. Schließlich sind sie gemäß § 34 ohnehin gegenüber dem Bund meldepflichtig.

## **§ 14 Vorprüfung und Ausschluss**

Das Handwerk begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzentwurf mit der Vorprüfung ein vereinfachtes Verfahren zur Identifizierung und zum Ausschluss von Teilgebieten vorsieht, in denen die Wärmeversorgung aller Voraussicht nach nicht über ein Wärme- oder ein Wasserstoffnetz erfolgen wird. Bürgerinnen und Bürger, die in diesen Teilgebieten

wohnen, haben so schnell Klarheit und können sich mit Unterstützung fachkundiger Handwerksbetriebe um eine dezentrale Wärmelösung kümmern.

Zielführend wäre, in § 14 Absatz 2 eine Nummer 3 als salvatorische Klausel aufzunehmen, die es der planungsverantwortlichen Stelle ermöglicht, aus anderen, gleichwerten Gründen von einer Wärmeplanung abzusehen. Zudem sollte präzisiert werden, was unter dem Begriff „wirtschaftlich“ in § 14 Absatz 2 Nummer 2 zu verstehen ist. Klar muss sein, dass die Wirtschaftlichkeitsannahmen nicht von einer „Volllast“ im Sinne eines Anschluss- und Benutzungzwangs ausgehen dürfen. Die Wirtschaftlichkeit ist für den Betreiber eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für die Planung eines Wärmenetzes.

Strom-, Wärme-, Erdgas- bzw. Wasserstoffnetze können nur ein Teil der kommunalen Wärmeplanung sein. Die Vorprüfung nach § 14 sollte den energietechnisch und wirtschaftlich ausgewogenen Mix von leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Lösungen aufzeigen. Im Übrigen schafft dieser Ansatz ausreichend Freiraum und Flexibilität für technische Innovationen.

## **§ 15 Bestandsanalyse**

Neben der Bestandsanalyse der Wärmeversorgung sollte auch eine Analyse der Stromversorgung erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Stromverbrauch bei der kommunalen Wärmeplanung ausgespart werden soll, obwohl nach dem GEG ein strombetriebener Wärmepumpenhochlauf organisiert werden soll.

## **§ 16 Potenzialanalyse**

Das Handwerk begrüßt, dass in § 16 Absatz 1 Satz 2 das Kriterium der Wirtschaftlichkeit neu aufgenommen wurde. Die Potenzialanalyse in § 16 sollte in Absatz 1 dennoch insgesamt offener formuliert werden. Das bedeutet unter anderem, dass nicht nur zentrale Speicher, sondern allgemein Wärmespeicher adressiert werden. Wesentlich ist, dass die planungsverantwortlichen Stellen bei der Potenzialanalyse gehalten sind, auch Alternativen zu Wärmenetzen zu berücksichtigen. Damit werden spätere Neukonzeptionen (§ 18 Absatz 1) vermieden.

Zum Umfang der Analyse wird im Übrigen auf die Ausführungen zu § 15 verwiesen.

## **§ 17 Zielszenario**

Grundsätzlich ist es richtig, dass die Wärmeplanung auch die für die Wärmeversorgung erforderlichen Energieinfrastrukturen berücksichtigen muss. Hier sollte aber präzisiert werden, dass auch Energieerzeugungskapazitäten, Speicherkapazitäten sowie redundante Systeme zur Sicherstellung der Resilienz der Wärmeversorgung berücksichtigt werden müssen. Zu beachten ist dabei auch, dass solche Bedarfe nicht nur aus dem Wärmebedarf an sich, sondern auch aus der Art der gewählten Versorgungsoption resultieren und in eine realistische Umsetzungsstrategie übersetzt werden müssen.

## **§ 18 Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete**

Das Handwerk begrüßt, dass in § 18 Absatz 1 Satz 2 das Kriterium der Kosteneffizienz auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen aufgenommen wurde.

In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, dass aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet keine Pflicht zur tatsächlichen Nutzung einer bestimmten Wärmeversorgungsart entsteht. Wir begrüßen ausdrücklich, dass hier und in § 27 in der Wärmeplanung auf Anschluss- und Benutzungszwänge als Rechtsfolge explizit verzichtet wird. Dies trägt den Grundsätzen der Technologieoffenheit und des Verbraucherschutzes Rechnung. Es sollte dann aber auch klar gestellt werden, dass solche Anschluss- und Benutzungszwänge auch nicht nachträglich und außerhalb der eigentlichen Wärmeplanung durch die Kommunen festgesetzt werden können. Es muss deutlich werden, dass es bei der Zonierung von Fernwärmegebieten nur um Versorgungsangebote gehen kann.

Nicht nur die Art erneuerbarer Energieversorgung und darauf basierender dezentraler Energieerzeugungs- sowie Heizsysteme, sondern auch der alternative Anschluss an ein Wärmenetz muss frei wählbar bleiben und für Endverbraucher wirtschaftlich vorteilhaft und ökologisch sinnvoll sein.

## **§ 20 Umsetzungsstrategie**

Der Verweis in § 20 Absatz 2 Satz 1 darauf, dass die Umsetzungsstrategie zusammen mit den in § 7 Absatz 1, 2 und 3 genannten Akteuren erfolgen soll, unterstreicht die Notwendigkeit, das Handwerk ausdrücklich in § 7 Absatz 2 einzubeziehen (siehe oben).

§ 20 bedarf weiterer Klarstellungen, was die von der planungsverantwortlichen Stelle „unmittelbar selbst zu realisierenden Umsetzungsmaßnahmen“ bedeuten.

## **§ 23 Wärmeplan; Veröffentlichung**

Gemäß § 23 Absatz 4 hat ein Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung und vermittelt keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Hier stellt sich besonders für beratend tätige Handwerksbetriebe die Frage, wie die im GEG geregelte Beratungspflicht rechtssicher umgesetzt werden soll. An dieser Stelle bedarf es dringend einer entsprechenden gesetzgeberischen Klarstellung.

## **§ 27 Rechtswirkung der Entscheidung**

In § 27 Absatz 2 wird geregelt, dass die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet keine Pflicht bewirkt, „*eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.*“ Es muss deutlich werden, dass es bei der Zonierung von Fernwärmegebieten nur um Versorgungsangebote gehen kann (siehe bereits unsere Ausführungen zu § 18).

## **§ 28 Transformation von Gasverteilnetzen**

Handwerksbetriebe, die an Gasnetze angebunden sind, brauchen Versorgungssicherheit. Insofern sollte § 28 Absatz 3 so weit wie möglich um Fristen und Folgen einer solchen Notifizierung erweitert werden.

## **§ 29 Potenzialanalyse Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen**

In § 29 Absatz 7 Satz 2 ist geregelt, dass ein Kunde, der an ein Wärmenetz angeschlossen ist, das nicht den zuvor definierten Anforderungen entspricht, ein Abkopplungsrecht besitzt. Regelungen zu Anschluss- und Benutzungswängen bleiben hiervon gemäß § 29 Absatz 7 Satz 4 jedoch unberührt. Sofern Satz 4 so auszulegen ist, dass das Recht auf Abkopplung, im Fall eines Anschluss- und Benutzungzwangs ausgeschlossen werden soll, ist dies aus unserer Sicht eine unzulässige Verkürzung der Verbraucherrechte. Art. 24 RED sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten Rahmenbedingungen festlegen, damit Kunden von Fernwärme- und -kältesystemen sich abkoppeln können, um selbst Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen zu produzieren. Ziel muss sein, die Wahlfreiheit des Verbrauchers – insbesondere im Fall einer Nichteinhaltung der EE-Ziele durch den Wärmenetzbetreiber – zu erhalten. Daher regen wir an, § 29 Absatz 7 Satz 4 zu streichen.

## **§ 31 Vollständige Klimaneutralität zur Erstellung von Wärmenetzausbaufahrplänen und Wärmenetzdekarbonisierungsfahrplänen**

In der Wärmeplanung sind erforderliche Umsetzungsmaßnahmen bei der Strom- und Wärmeproduktion aus erneuerbaren Energien und bei der Ausstattung der Infrastruktur mit ihren Kosten und Kapazitätsbedarfen zu berücksichtigen und darüber hinaus auch die Anforderungen und Konsequenzen, die sich für die Resilienz der Wärmeversorgung ergeben, zum Beispiel im Vorhalten redundanter Energieerzeugungskapazitäten oder Speichertechnologien.

Unklar bleibt, welche Folgen sich für die Betreiber von Wärmenetzen ergeben, wenn ein Wärmenetz die in Absatz 1 dargestellten Anforderungen nicht erfüllt. In der früheren Fassung dieses Paragrafen (ehemals § 27 Absatz 3) wurde klargestellt, dass jedes Wärmenetz, das den Anforderungen an Absatz 1 nicht genügt, ab dem 1. Januar 2045 nicht mehr betrieben werden darf. Dieser Absatz wurde ersatzlos gestrichen, ohne auszuführen, welche Rechtsfolge im Fall der Verfehlung des Klimaneutralitätsziel eintritt. Hier bedarf es im Sinne der Planungssicherheit und der Versorgungssicherheit dringend einer Klarstellung.

## **§ 35 Evaluation**

Die geplante Evaluation wird begrüßt. Es sollte dabei aber analog zur Wärmeplanung an sich sichergestellt werden, dass eine breite Beteiligung von Institutionen und Betroffenen erfolgt.

./.